



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Kantonale Steuerverwaltung KSTV
Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg

Frau
Barbara Steinmann
Schillerstrasse 20
4053 Basel

Service cantonal des contributions SCC
Kantonale Steuerverwaltung KSTV

Rue Joseph-Piller 13, 1701 Fribourg

T +41 26 305 32 75, F +41 26 305 32 77
www.fr.ch/scc

—
Unser Zeichen: ZG
Direkt: +41 26 305 32 82
E-Mail: gerald.zacharatos2@fr.ch

Freiburg, den 9. Februar 2018

**Verein zur Förderung der Anthroposophischen Kunsttherapie,
Fachrichtung Malen und Gestalten, Basel
Anerkennung der Abzugsberechtigung der freiwilligen Zuwendungen**

Sehr geehrte Frau Steinmann

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 4. Februar 2018 und informieren Sie, dass an den Verein gewährte freiwillige Zuwendungen in Abzug zugelassen werden, dies gestützt auf die Verfügung vom 1. Februar 2018 der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, welche den oberwähnten Verein als steuerbefreite Institution wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke anerkennt.

Gemäss Artikel 34a und 101 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonsteuern (DStG) sind freiwillige Zuwendungen von den Einkünften abzugsfähig, wenn sie im Steuerjahr mindestens Fr. 100.- erreichen und insgesamt 20% der um die Aufwendungen (Art. 27–34 DStG) verminderten Einkünfte, bzw. 20% des Reingewinns, nicht übersteigen. Diese Bestimmungen gelten auch für die Gemeinde- und Kirchensteuern. Für die Steuererklärung können Spendenbescheinigungen und entsprechende Zahlungsquittungen verlangt werden.

Eine allfällige Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins oder Widerruf der Steuerbefreiung ist uns mitzuteilen. Wir behalten uns das Recht vor, gegebenenfalls Jahresberichte und Jahresrechnungen zur Einsicht zu verlangen und weitere Auskünfte einzuholen.

Freundliche Grüsse

Gérald Zacharatos
Abteilung Rechtsdienst